

H i n w e i s e

für Bezieher von Ausbildungsförderung nach dem BAföG, die einen Darlehensteilerlass beantragen wollen

Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz:

Darlehensteilerlass:

Unter den Voraussetzungen des § 18 b BAföG besteht die Möglichkeit, dass ein Teil der darlehensweise erhaltenen Förderung erlassen wird. Der Darlehensteilerlass wird auf Antrag gewährt, der spätestens einen Monat nach Zugang des Feststellungs- und Rückzahlungsbescheides beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, zu stellen ist.

Das Bundesverwaltungsamt wird vom Landesjustizprüfungsamt durch einen Erfassungsbogen über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Darlehensteilerlasses unterrichtet. Der erste Teil dieses Erfassungsbogens (Angaben des Darlehensnehmers) ist vom Geförderten auszufüllen und dem Landesjustizprüfungsamt mit seinem Antrag auf Zulassung zur Ersten juristischen Staatsprüfung bzw. Staatlichen Pflichtfachprüfung der Ersten juristischen Prüfung, zusammen mit der Förderungs-Nummer und einer Kopie des letzten Bewilligungsbescheides, vorzulegen. Die Abgabe des Erfassungsbogens ist, sofern Ausbildungsförderung nach BAföG bezogen wird, grundsätzlich erforderlich.

Dem Zulassungsantrag sind somit auch beizufügen:

- **die Anlage zum Antrag auf Zulassung zur Ersten juristischen Staatsprüfung bzw. Staatlichen Pflichtfachprüfung der Ersten juristischen Prüfung - BaföG -,**
- **der ausgefüllte - insbesondere mit der Förderungs-Nummer versehene - Erfassungsbogen und**
- **eine Kopie des Bewilligungsbescheides bzw. eine Bescheinigung des Amtes für Ausbildungsförderung, das zuletzt mit der Entscheidung befasst war.**